

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1906

Gemeinde Herbetswil; Güterregulierung Herbetswil, 1. Etappe, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die 1. Etappe, vermessungstechnische Arbeiten der Güterregulierung Herbetswil, ist abgeschlossen. Die Flurgenossenschaft Herbetswil ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 15'460 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung mit beitragsberechtigten Kosten von 865'460 Franken.

Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1995/877 vom 21. März 1995 und Nr. 1998/1855 vom 1. September 1998 ist die 1. Etappe der Güterregulierung Herbetswil genehmigt und an die beitragsberechtigten Kosten von 850'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % zugesichert worden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Entscheiden vom 15. September 1995 und 16. September 1998 an die Kosten von 790'000 Franken einen Bundesbeitrag von 31,5 % gewährt.

2. Erwägungen

Die Schlussabrechnung der 1. Etappe weist Gesamtkosten von 1'110'796 Franken aus, wovon 865'460 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden können. Es ergeben sich somit beitragsberechtigte Mehrkosten von 15'460 Franken beim Kanton, resp. 75'460 Franken beim Bund. Diese sind primär auf die Teuerung, die beim Bund im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Mehrwertsteuer und den neuen Ausführungsplan als GIS zurückzuführen.

Das Amt für Landwirtschaft erachtet die Kostenüberschreitung als subventionsberechtigt und beantragt, an die Mehrkosten von 15'460 Franken einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum aber 5'411 Franken zuzusichern. Damit erhöht sich der Kantonsbeitrag auf 302'911 Franken. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, wird an die Kostenüberschreitung von 75'460 Franken beim Bund ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 31,5 %, im Maximum aber 23'770 Franken beantragt.

Somit hat die Flurgenossenschaft Herbetswil Anspruch auf einen Kantonsbeitrag von 302'911 Franken und auf einen Bundesbeitrag von 272'620 Franken.

Die Amtschreiberei Thal-Gäu in Balsthal, hat am 21. August 1987 die Anmerkung Bodenverbesserung bei sämtlichen Grundstücken im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Herbetswil eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 An die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung der 1. Etappe der Güterregulierung Herbetswil von 15'460 Franken wird aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum aber 5'411 Franken zugesichert.
- 3.2 Die von der Flurgenossenschaft Herbetswil eingereichte Schlussabrechnung für die 1. Etappe ihrer Güterregulierung mit beitragsberechtigten Kosten von 865'460 Franken, wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt für sämtliche Etappen der Güterregulierung Herbetswil am 1. Januar 2008. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuch nachzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Gemeinden, Finanzausgleich
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schwengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (als Anmeldung)
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Ob. Steingrubenstrasse, 4504 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4714 Aedermannsdorf
 Ingenieurbüro Buxtorf, Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
 Flurgenossenschaft Herbetswil, Präsident Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil